

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3106/92 DES RATES

vom 26. Oktober 1992

## über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur besseren Versorgung mit Nahrungsmitteln sollten der Bevölkerung von Albanien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, ohne dadurch die Entwicklung zu einer Versorgung nach den Regeln des Marktes zu beeinträchtigen. Die Gemeinschaft verfügt infolge von Interventionsmaßnahmen über Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen; angesichts der Marktlage sollten im Rahmen der genannten Hilfsmaßnahme vorrangig diese Bestände abgesetzt werden. Bei besonderen Anträgen sollten jedoch ebenfalls landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden können. Einer Regulierung der Agrarmärkte ist auch dienlich, wenn die betreffenden Erzeugnisse in Form von Verarbeitungserzeugnissen geliefert werden.

Mit der vorgesehenen Maßnahme werden hauptsächlich humanitäre Zwecke verfolgt; sie stützt sich deshalb zusätzlich auf Artikel 235 des Vertrages.

Es ist zu prüfen, ob die im Rahmen dieser Aktion an Albanien gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihrem tatsächlichen Verwendungszweck zugeführt werden. Neben der Zuständigkeit, über die der Rechnungshof in diesem Zusammenhang verfügt, sollte die Kommission ermächtigt werden, die Durchführung der betreffenden Maßnahmen an Ort und Stelle zu kontrollieren, wobei sie sich erforderlichenfalls von externen Kontrollgremien unterstützen lassen kann.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Aktion sind von der Kommission zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft führt eine Dringlichkeitsmaßnahme (nachstehend Aktion genannt) zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien durch. Die Kosten der Aktion sind auf 40 Millionen Haushalts-ECU beschränkt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 222 vom 29. 8. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 17. September 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

*Artikel 2*

Für die Durchführung der Aktion gilt folgendes :

1. Die Gemeinschaft übergibt kostenlos landwirtschaftliche Erzeugnisse, die infolge einer Interventionsmaßnahme zur Verfügung stehen. Wird die Lieferung von Erzeugnissen beantragt, von denen es keine Interventionsbestände gibt, dürfen diese Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt werden.
2. Diese Erzeugnisse werden im Einvernehmen zwischen der Kommission und den örtlichen Stellen zu Preisen verkauft, die zu keiner Störung des Marktes führen und die Schaffung eines Gegenwertfonds zur Unterstützung der bedürftigsten Personengruppen ermöglichen.
3. Die Lieferung wird von der Gemeinschaft finanziert und im Wege der Ausschreibung vergeben. Die Transportkosten werden von der Gemeinschaft getragen, sofern die Begünstigten der Aktion die Erzeugnisse nicht selbst in der Gemeinschaft übernehmen. Die Lieferung kann die Verarbeitung des gemäß Punkt 1 bereitgestellten Erzeugnisses einschließen.
4. Wegen der bestehenden Dringlichkeit kann die Kommission die Lieferung freihändig vergeben.
5. Für die im Rahmen der Aktion gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; ferner werden auf sie keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

*Artikel 3*

Der Buchwert der zu übergabenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70<sup>(3)</sup> festgesetzt.

*Artikel 4*

Die Kommission wird mit der Kontrolle der Lieferungen sowie mit der Anwendung der für die Verteilung der Nahrungsmittelhilfe an die Bevölkerung beschlossenen Kriterien beauftragt.

*Artikel 5*

Für die Durchführung der Aktion ist die Kommission verantwortlich.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1992.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. GUMMER

---